

1. § 160 regelt die Verfolgung von Diebstahls- oder Betrugshandlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums, die wegen ihrer **Geringfügigkeit** nicht mehr der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen. Andere Eigentumsdelikte, z. B. Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß § 161 a oder vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums gemäß § 163 können keine Verfehlungen sein.

2. Für die Feststellung, ob eine Verfehlung zum Nachteil des sozialistischen Eigentums vorliegt, sowie für die Abgrenzung gegenüber den Eigentumsvergehen gelten die allgemeinen Kriterien des § 4 (vgl. § 4 Anm. 2, § 3 Anm. 2 und 4), die § 160 konkretisiert. Der Tatbestand erfordert die Prüfung, ob unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, so vor allem des Schadens, der Schuld des Täters und der Würdigung seiner gesamten Persönlichkeit, der Diebstahl oder Betrug geringfügig ist.

Wird durch einen Diebstahl oder Betrug ein höherer Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität, unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderen erschwerenden Umständen begangen, liegt ein Eigentumsvergehen (§ 161) vor.

Für die **Feststellung der Verantwortlichkeit** für eine Verfehlung gemäß § 160 müssen die Tatbestandsmerkmale der §§ 157, 158 bzw. 159 und die Bestimmungen des Allgemeinen Teils unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten für Verfehlungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit erfüllt sein (§ 4 Abs. 2). Es ist zu prüfen, ob die objektiven Merkmale eines Diebstahls oder Betrugs und die subjektiven Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit vorliegen, auch wenn keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewendet werden. Die Maßnahmen ergeben sich aus den §§ 2, 4, 5, 7 u. 8 der 1. DVO zum EGStGB/StPO. Es ist jedoch jeweils nur eine der genannten Maßnahmen zulässig. Auch bei Eigentumsverfehlungen zieht der **Versuch** Verantwortlichkeit nach sich, da dieser in den

Grundtatbeständen, der §§ 158, 159 für strafbar erklärt wird. Inwieweit z. B. bei Diebstählen in Selbstbedienungsläden der Versuch in Betracht kommt vgl. § 158 Anm. 3 u. 8.

4. Für die Einschätzung der Geringfügigkeit ist zunächst **Höhe, Ausmaß und Art des Schadens** von Bedeutung. Für die Feststellung der Schadenshöhe enthält § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB/StPO ein Kriterium. Danach liegt die Schadensgrenze bei 50 Mark, die nicht wesentlich überschritten sein darf. Das ist ein allgemeiner Richtwert, der nicht schematisch anzuwenden ist. Überschreitet der Schaden 50 Mark nicht wesentlich, kann bei Vorliegen der anderen in § 160 genannten Voraussetzungen die Handlung noch als Verfehlung gelten. Beträgt der Schaden zwar weniger als 50 Mark, ist der Täter aber bereits einschlägig vorbestraft, ist in der Regel keine Eigentumsverfehlung mehr gegeben (vgl. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1973/8, S. 244).

Um die Schadenshöhe bei bereits be- oder genutzten oder aus anderen Gründen nicht mehr neuwertigen Gegenständen zu bestimmen (z. B. lange Lagerung), ist nicht der Neuwert der entwendeten Sache, sondern ihr Zeitwert maßgebend. Bei eingeführten Waren ist vom Inlandpreis bzw. Wiederbeschaffungswert auszugehen. Liegt der so ermittelte Schaden innerhalb der zulässigen Geldwertgrenze, ist weiter das Ausmaß des Schadens zu prüfen. Der Gebrauchswert kann bei einem wichtigen Instrument, Werkzeug, Maschinenteil, Teil- oder Endprodukt oder Rohstoff (z. B. Importe) jedoch wesentlich höher sein oder deren Entwendung kann zu erheblichen Störungen (z. B. längerer Produktionsausfall) oder Schäden führen oder hätte diese verursachen können. Kannte der Täter diesen Wert oder die möglichen Folgen, dann ist unter Berücksichtigung des tatsächlichen oder möglichen Schadensausmaßes die Handlung nicht mehr geringfügig. Ähnlich ist ein dem Täter bekannter Sammler- oder Liebhaberwert zu beurteilen, wobei ein subjektiver Andenkenwert